Gemeinsamer Bundesausschuss

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQWiG mit der Ergänzung seiner Berichte zum Zusammenhang zwischen Leistungsmenge und Qualität des Behandlungsergebnisses bei Implantation von Kniegelenk-Totalendoprothesen (Knie-TEP), bei Implantation von unikondylären Schlittenprothesen und bei Knieprothesenrevisionen

Vom 10. September 2025

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß 1. Kapitel § 4 Abs. 2 Satz 3 a) Verfahrensordnung (VerfO) in seiner Sitzung am 10. September 2025 beschlossen, das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) gemäß 8. Kapitel § 17 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 VerfO wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

1. Das IQWIG wird beauftragt, die erstellten und aktualisierten Berichte zum Zusammenhang zwischen Leistungsmenge und Qualität des Behandlungsergebnisses bei Kniegelenk-Totalendoprothesen (V21-01 und V24-10), Implantation von unikondylären Schlittenprothesen (V21-02) sowie Knieprothesenrevisionen (V21-03) um eine dem Rapid Report V23-02 und dem aktuellen Bewertungsmaßstab des IQWiG entsprechende differenzierte Bewertung der methodischen Studienqualität zu ergänzen.

2. Dabei sind folgende Fragestellungen zu bearbeiten:

- Wie ist mit dem neuen differenzierteren Bewertungsinstrument anhand der Kategorisierung niedrig, mäßig und hoch die interne Validität der einzelnen in den Berichten eingeschlossenen Studien zu bewerten?
- Falls sich die Bewertung der internen Validität einzelner Studien im Vergleich zu den bisher vorliegenden Berichten ändert, hat dies Auswirkungen auf die Ergebnisse in den jeweiligen Berichten?

II. Hintergrund der Beauftragung

Mit der Beauftragung des IQWiG sollen die im Rahmen der Berichte jeweils zum Zusammenhang zwischen Leistungsmenge und Qualität des Behandlungsergebnisses für die

Leistungsbereiche Kniegelenk-Totalendoprothesen (V21-01 und V24-10), Implantation von unikondylären Schlittenprothesen (V21-02) sowie Knieprothesenrevisionen (V21-03) analysierten Studien einer Bewertung der internen Validität entsprechend den gegenwärtigen methodischen Standards des IQWiG unterzogen werden.

III. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQWiG verpflichtet,

a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,

b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,

c) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Über die Auftragsleistung ist jeweils ein Addendum zu den vorliegenden Rapid Reports V21-01 und V24-10, V21-02 sowie V21-03 zu erstellen und bei Abschluss dem G-BA vorzulegen.

Das IQWiG gewährleistet, dass bei der Erstellung sämtlicher Berichte und Unterlagen die urheberrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden. Weiter gewährleistet das IQWiG, dass sämtliche von ihm im Rahmen dieser Beauftragung zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen im Rahmen des gesetzlichen Auftrages für den G-BA nutzbar sind. Insoweit stellt das IQWiG den G-BA von möglichen Ansprüchen Dritter frei.

IV. Abgabetermin

Die Ergänzung zu den Berichten ist bis zum 15. Oktober 2025 vorzulegen.

Berlin, den 10. September 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Qualitätssicherung
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Maag